

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die
Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Lehramt an Grundschulen, B.Ed.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 06.12.2023

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Katholische Religionslehre, B.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Evangelische Religionslehre, B.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Katholische Religionslehre, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Evangelische Religionslehre, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Katholische Religionslehre, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zur Prüfungsform Sammelmappe Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf S. 87 des Akkreditierungsberichts hat die Gutachtergruppe folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Universität muss den Unterschied zwischen lernbegleitenden Studienleistungen gegenüber den zum Abschluss des Moduls vorgesehenen Prüfungsleistungen herausarbeiten und in den Modulbeschreibungen deutlich machen; d.h. bezüglich der Bewertung der Sammelmappe muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Verringerung der Prüfungsbelastung anzustreben, indem die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der Prüfungsform Sammelmappe reduziert wird.“ (§ 12 Abs. 4 StudAkVO)

Die Hochschule widerspricht der Auflage und legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Anforderungen der Sammelmappe einerseits und der unbenoteten Studienleistungen andererseits bereits in den Prüfungsordnungen bzw. in den Modulbeschreibungen definiert und differenziert seien.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Modulbeschreibungen legen sowohl die Modulprüfungsform als auch unbenotete Studienleistungen fest. Dabei hat die Überprüfung ergeben, dass bei der Prüfungsform „Sammelmappe“ keine weiteren unbenoteten Studienleistungen vorgesehen sind; zugleich ergibt sich aus der Durchsicht der Modulbeschreibungen, dass unbenotete Studienleistungen nur bei Modulen vorgesehen sind, deren Modulprüfungen keine Sammelmappe vorsieht.

Somit bestehen die in der vorgeschlagenen Auflage adressierten Mängel nicht mehr. Da die Entscheidung von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums erheblich abwich, wurde gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO die innerkirchliche Zustimmung zur Streichung der Auflage vor der abschließenden Beschlussfassung eingeholt.

Die innerkirchliche Zustimmung zur Streichung der Auflage liegt vor. Daher wird die Auflage nicht erteilt.

Evangelische Religionslehre, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

